



„2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 01. Dezember 2003

Artikel 1

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V.m. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Versammlung vom 05. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 einschließlich der alphabetischen Aufzählung wird gestrichen.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Betrieb“ durch das Wort „Abwassererzeuger“ ersetzt.
3. In § 3 Satz wird „§ 31 Absatz 4 Landeswassergesetz“ durch „§ 31 Absatz 5 Landeswassergesetz“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - 4.2 In Absatz 3 a) wird Satz 2 gestrichen
 - 4.3 In Absatz 3 erhält d) folgende Fassung:
„Frischwassermenge nach § 14 Abs. 3, getrennt für jede Übergabestation,“
 - 4.4 In Absatz 3 wird e) gestrichen
 - 4.5 In Absatz 3 erhält f) folgende Fassung:
„Geplante Erweiterungs-, ,Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im gemeindlichen Entwässerungsnetz unter Beifügung entsprechender Planunterlagen“
5. In § 9 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
6. In § 10 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 12 wird gestrichen.
8. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die zur Deckung der Kosten nach § 11 zu erhebende Gebühr beträgt 1,094 €/m³.
Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 14 geregelt.
9. § 14 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 14

Gebührenmaßstab / Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge und der Verschmutzung

- (1) Die gebührenpflichtige Menge wird aus dem Vergleich zwischen der Jahresabwassermenge und der Jahresschmutzwassermenge errechnet. Sie wird jährlich für jede Übergabestation ermittelt.



Wenn die Jahresabwassermenge nach Schätzung ermittelt werden muss, kann die gebührenpflichtige Menge für mehrere Übergabestationen zusammenge-rechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine unterschiedlichen Ver-schmutzungswerte festgestellt wurden und die Frischwassermenge entspre-chend ermittelt werden kann.

Die Jahresabwassermenge ist auch Jahresschmutzwassermenge für solche Übergabestationen, für die sie nicht festgestellt werden kann.

(2) Jahresabwassermenge

Die Jahresabwassermenge ist die in einem Kalenderjahr anfallende Gesamt-menge.

a) gemessene Abwassermenge

Zur Ermittlung der Abwassermenge werden in den Übergabestationen vom Zweckverband geeignete Messeinrichtungen eingebaut und betrieben, es sei denn, dass dieses wegen der geringen Abwassermenge nicht zweckmä-ßig durchführbar ist. War eine Messanlage gestört, so bildet die auf Grund von einwandfreien Messungen ermittelte durchschnittliche Tagesmenge die Grundlage der Mengenermittlung. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Tagesmenge werden die Trocken- und Regenwettertage des zu betrachten-den Zeitraumes mit berücksichtigt.

Vor der Messeinrichtung eingeleitete Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwas-seranlagen werden von der jeweiligen Jahresabwassermenge abgesetzt.

b) geschätzte Abwassermenge

Sind an der Übergabestation keine Messgeräte vorhanden, wird die Abwas-sermenge geschätzt.

Für jeden an diese Übergabestation angeschlossenen Einwohner wird eine Abwassermenge von 65 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Ein-wohnerzahl am 30. Juni des Festsetzungsjahres.

Werden dieser Übergabestation Abwasser von Betrieben oder sonstigen Abwassererzeugern zugeführt, wird die nach vorstehendem Maßstab ge-schätzte Menge um die Abwassermenge dieser Abwassererzeuger erhöht.

Lässt sich diese Menge nicht durch Messgeräte nachweisen, wird der um 30 % erhöhte Jahresfrischwasserverbrauch des Abwassererzeugers zu-grunde gelegt.

Ergibt sich durch Messergebnisse aufgrund von Stichproben an der Überga-bestation, dass die nach den vorstehenden Grundsätzen errechnete Jahres-abwassermenge höher sein wird, gilt die so errechnete höhere Menge als Jahresabwassermenge.

(3) Jahresschmutzwassermenge

1. Jahresfrischwassermenge

Grundlage für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist die Frisch-wassermenge. Berücksichtigt werden Wassermengen, die von Wasserversor-gungsbetrieben an die Grundstücke des Einzugsbereichs der jeweiligen Über-gabestation geliefert werden. Diese Menge wird durch die Jahresverbrauchssta-



tistik oder sonstige nachprüfbare Unterlagen ermittelt. Unberücksichtigt bleiben Frischwassermengen, die Grundstücksabwasseranlagen zugeführt werden.

Wassermengen, die im Rahmen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit nachweisbar verbraucht und als Schmutzwasser den Ortsnetzen nicht zugeführt worden sind, werden in Abzug gebracht, wenn sie im Kalenderjahr im Einzelfall 40 m³ übersteigen.

Andere Ermäßigungen oder Befreiungen durch die Verbandsmitglieder, die zu einer Verminderung der Menge führen oder führen könnten, bleiben unberücksichtigt.

Die Menge wird erhöht um die Wassermenge,

- a) die auf angeschlossenen Grundstücken ohne Abwassermessung von Versorgungsanlagen gefördert und durch eingebaute Wassermesser festgestellt wird.
- b) die aus anderen Gemeinden in das Ortsnetz der Verbandsmitglieder eingeleitet wird, nach den Abrechnungsunterlagen der Gemeinden. Werden diese Wassermengen nicht gemessen, werden je Einwohner 45 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Festsetzungsjahres.

2. Mindestfrischwassermenge

Die Mindestfrischwassermenge errechnet sich aus der Multiplikation der Einwohnerzahl mit 45 m³ pro Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Festsetzungsjahres. Ist die danach berechnete Wassermenge größer als die unter 1. ermittelte Frischwassermenge, wird die Mindestfrischwassermenge als Jahresfrischwassermenge berücksichtigt.

3. Fremdwasserzuschlag / betriebliches Schmutzwasser

Zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge wird der Jahresfrischwassermenge ein Zuschlag von 20 % hinzugerechnet.

Diese Menge wird erhöht um die Jahresschmutzwassermenge, die auf angeschlossenen Grundstücken von Versorgungsanlagen gefördert und durch eingebaute Abwasser-Messeinrichtungen festgestellt wird.

Die sich daraus ergebende Wassermenge gilt als Jahresschmutzwassermenge.

(4) Gebührenpflichtige Wassermenge

Jahresschmutzwassermenge > Jahresabwassermenge

Ist die Jahresschmutzwassermenge größer als die Jahresabwassermenge, ist die Jahresabwassermenge die gebührenpflichtige Menge.

1. Jahresschmutzwassermenge < Jahresabwassermenge

Ist die Jahresschmutzwassermenge kleiner als die Jahresabwassermenge, so ergibt sich aus der Differenz die überdurchschnittlich hohe Fremdwassermenge. Diese Differenzmenge wird zur Hälfte der Jahresschmutzwassermenge hinzugerechnet. Das Ergebnis ist dann die gebührenpflichtige Menge.



10. § 15 wird wie folgt geändert

10.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird in 12 monatlichen Raten jeweils am 01. eines jeden Monats fällig. Erfolgt der Zahlungseingang nicht fristgerecht, befindet sich das Verbandsmitglied in Verzug. Die durch Gebührenbescheid festgesetzten Teilbeträge sind solange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt.

10.2 Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Erfolgt die Abgabe der Abrechnungsunterlagen nicht bis zum 01. März eines jeden Jahres, wird die Abwassergebühr in der Höhe der gemessenen bzw. geschätzten Abwassermenge mit sofortiger Zahlungsverpflichtung festgesetzt. Der Zweckverband wird binnen eines Monats nach Eingang der Abrechnungsunterlagen die endgültige Veranlagung für das Abrechnungsjahr durchführen.

10.3 Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

Bei nicht fristgerechter Zahlung der unter Absatz 3 und 5 genannten Zahlungsgründe befindet sich das Verbandsmitglied im Verzug. Der geschuldete Betrag wird mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 in Verbindung mit § 247 BGB für die Dauer des Verzuges verzinst und ist dem AZV zu erstatten.

In § 17 Absatz 1 c) wird § 17 a GkZ in § 17 b GkZ geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.“

Hetlingen, 05.12.2005

Abwasser-Zweckverband Pinneberg
gez. Der Vorstandsvorsteher